

fällung aufzuheben“. „Nichtigkeit“ und „Anfechtbarkeit“ dürfen aber nicht mit „Anspruch-Ungültigkeit“ verwechselt werden, denn auch ein hinsichtlich der Pflicht-Begründung „nichtiger“ oder „anfechtbarer“ Anspruch kann ein „gültiger“ Anspruch sein, d. h. kann erfüllt werden, etwa deshalb, weil der Anspruchsadressat um jene „Nichtigkeit“ oder „Anfechtbarkeit“ nicht weiß. Man muß stets festhalten, daß zwar die Behauptung eines „Ander-Soll-Gedankens“ ein Mittel jedes Anspruch-Strebens ist, daß aber auch mit jenem Anspruche, in welchem ein unwahrer „Ander-Soll-Gedanke“ behauptet wird, auf Geltung gezielt wird, und daß auch zahlreiche Ansprüche, in welchen ein unwahrer „Ander-Soll-Gedanke“ behauptet wird, mit welchen sich also kein Sollen des Anspruch-Adressaten ergibt, erfüllt werden, also gelten. Umgekehrt werden aber auch zahlreiche Ansprüche, in welchen ein wahrer „Ander-Soll-Gedanke“ behauptet wird, nicht erfüllt, sind also „ungültig“. Die Enttäuschung von Ansprüchen, durch welche ein „Sollen“, eine „Pflicht“ des Adressaten begründet wird, hat aber ihren Grund entweder a) darin, daß der Adressat nicht glaubt, es sei durch den an ihn gerichteten Anspruch eine eigene Pflicht begründet worden, daß ihm also kein „Eigen-Soll-Gedanke“ zugehörig wird, oder b) darin, daß er zwar glaubt, es sei durch den an ihn gerichteten Anspruch eine eigene Pflicht begründet worden, aber meint, daß die mit der Soll-Folge-Verwirklichung sich ergebende Verschlechterung des ihn betreffenden Interessensgesamtzustandes geringer wäre als die Verschlechterung des ihn betreffenden Interessensgesamtzustandes, welche sich mit dem von ihm beanspruchten Verhalten ergeben würde, oder c) darin, daß er meint, er könne durch eine Anspruch-Schein-Erfüllung die Soll-Folge-Verwirklichung vermeiden. Spricht man schließlich davon, daß besondere „Normen“ gelten, so kann nur gemeint sein, daß jene Ansprüche gelten, mit welchen auf Ander-Verhalten gezielt wird, dessen „Richtlinie“ bzw. „Wider-Richtlinie“ jene „Norm“ ist. „Richtlinie“ („Norm“) hingegen kann niemals „gelten“, da „identisch begründete Wirkenszusammengehörigkeit“, ein Beziehungsallgemeines, niemals die wirkende Bedingung in irgendeinem Wirkenszusammenhang abgeben, sondern nur besonderen Wirkenszusammenhängen als ihren Fällen zugehören kann. Sagt man etwa — in sehr irreführender Rede —, daß ein besonderes „Kausalgesetz“ gelte, so kann man nur meinen, daß der Gedanke an jenes „Kausalgesetz“ wahr ist, oder meinen, daß Behauptungen, deren Behauptetes der Gedanke an jenes „Kausalgesetz“ ist, gelten, also die wirkende Bedingung für bedeutungsgemäßen Glauben abgeben.

Während sich nun mit jeder „Glauben-Geltung“ eines „Urteiles“ eine „Vergemeinschaftung“ zwischen dem Urteilenden und dem Empfänger des bedeutungsgemäßen Glaubens ergibt, ergibt sich mit jeder „Verhalten-Geltung“ einer „Verhalten-Werbung“ zwischen